

Öffentliche Bekanntmachung

der Beschlüsse aus der Stadtratssitzung Nr. 02 / 2023 vom 17.05.2023 mit Erläuterungen

Beschluss-Nr. 01 / 02 / 2023

Wahlergebnis:

Die Aufnahme der Bewerber für das Schöffenamtsamt in die Vorschlagsliste der Stadt Wittichenau für die Amtsperiode 2024-2028 erfolgte durch geheime Wahl mit Stimmzetteln. Gemäß Punkt III. 9 Buchst. a der VwV Schöffen- und Jugendschöffenamtsamt i.V.m. § 36 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz mussten die Bewerber dafür die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates (2/3 von 13 = 9), jedoch mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (16 / 2 = 8), erreichen.

Folgende Bewerber haben mindestens die erforderliche Anzahl von 9 Ja-Stimmen erreicht und sind damit in die Vorschlagsliste aufgenommen:

1. Ilona Seliger
2. André Szczepanski
3. Claudia Zschorlich
4. Jennifer Michauk
5. Karin Augustin
6. Falk Rudolf
7. Christiane Winzer
8. Martin Retschke
9. Marika Wünsche
10. Stefan Leonhardt
11. Jurij Suchy

Erläuterungen:

Schöffen sind ehrenamtliche Richter, die als Vertreter des Volkes bei den Verhandlungen der Amts- und Landgerichte in Strafsachen mitwirken. Ihre Stimme hat dabei das gleiche Gewicht wie die eines Berufsrichters. Die Schöffen als Laien sollen dabei ein Gegengewicht zu den Berufsjuristen sein und ohne juristische Vorkenntnisse ihr natürliches Rechtsempfinden einbringen. Sie sollen einen guten Leumund haben und über soziale Kompetenz, Lebenserfahrung und Menschenkenntnis verfügen. Auch Objektivität, Unvoreingenommenheit, Reife des Urteils, geistige Beweglichkeit und ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache sind wichtig. Vor allem müssen sie sich aber der Verantwortung bewusst sein, die sie übernehmen, wenn sie über Menschen richten.

Für die Amtsperiode 2024-2028 muss die Stadt Wittichenau dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht mindestens 4 Schöffenbewerber für das Amt des Schöffen in Strafverfahren gegen Erwachsene vorschlagen (die Vorschlagsverfahren für Jugend-Schöffen laufen über die Landratsämter). Nach entsprechenden öffentlichen Bekanntmachungen hatten sich erfreulicherweise 13 Interessenten bei der Stadtverwaltung gemeldet. Der Stadtrat hatte nun durch geheime Wahl darüber abzustimmen, welche Bewerber er mehrheitlich für geeignet hält, in die Vorschlagsliste für den Schöffenwahlausschuss aufgenommen zu werden.

Die Vorschlagsliste mit den 11 vom Stadtrat gewählten Bewerbern wird nun für eine Woche bzw. fünf Werktage in der Zeit vom 12. bis 16. Juni 2023 öffentlich ausgelegt (siehe gesonderte Bekanntmachung). Bis zum 23. Juni 2023 gibt es für die Bürger eine Einspruchsfrist (beschränkt auf bestimmte Gründe). Dann wird die Vorschlagsliste (mit eventuellen Einsprüchen) an den Schöffenwahlausschuss weitergeleitet, welcher bis zum Herbst die endgültige Auswahl trifft.

Beschluss-Nr. 02 / 02 / 2023

Der Stadtrat der Stadt Wittichenau stimmt einer Erhöhung der pauschalen Geldleistung für die Betreuungskosten in der Kindertagespflege auf einen Betrag in Höhe von 560 € je Kind bei einer 9 stündigen Betreuung ab 01.06.2023 zu.

Erläuterungen:

Im Jahr 2015 hat der Stadtrat Frau Katrin Wels als Kindertagespflegeperson in den Kita-Bedarfsplan der Stadt Wittichenau aufgenommen. Zwischen Frau Wels und der Stadt Wittichenau wurde daraufhin eine Kindertagespflegevereinbarung abgeschlossen, die alle notwendigen Modalitäten regelt, u.a. auch die Höhe der Vergütung, welche leistungsgerecht auszugestalten ist. Die letzte Anpassung dieser Vergütung erfolgte mit Stadtratsbeschluss vom 07.10.2020 (Erhöhung auf 530 € je Kind bei einer 9stündigen Betreuung).

Der Stadtrat orientiert sich bei den Anpassungen der Vergütung jeweils an der aktuell geltenden Fortschreibung der Empfehlung des Landesjugendamtes Sachsen zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege, die u.a. angibt, welche Entgeltgruppe des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes für den Sozial- und Erziehungsdienst für die Vergütung der Kindertagespflege angewendet werden soll. Auf dieser Basis und mit Blick auf die Kostensteigerungen der vergangenen Monate hat der Stadtrat die mit dem o.g. Beschluss erfolgte Anpassung der Vergütung als angemessen und sachgerecht erachtet.

Beschluss-Nr. 03 / 02 / 2023

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittichenau einschließlich des zugehörigen Kostenverzeichnisses in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 04.05.2023.

Erläuterungen:

Die Verwaltungskostensatzung der Stadt Wittichenau mit dem dazugehörigen Kostenverzeichnis regelt die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) und gilt nur für den Bereich der weisungsfreien Selbstverwaltungsaufgaben der Kommune (z.B. Genehmigungen nach Gestaltungssatzung, Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang im Abwasserbereich, Fundsachen, Spendenbescheinigungen).

Die Kosten für Amtshandlungen, die im Rahmen von staatlichen Weisungsaufgaben (z.B. Gewerbeamt, Standesamt, Meldeamt) erbracht werden, bemessen sich stattdessen nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz und dem Sächsischen Kostenverzeichnis und sind nicht Gegenstand dieser Verwaltungskostensatzung.

Der Grund für die jetzige Neufassung der Satzung besteht hauptsächlich darin, dass die derzeit noch geltende Fassung aus dem Jahr 2010 stammt und rechtlich teilweise überholt ist, weil es in 2019 eine Neufassung ihrer Rechtsgrundlage - des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes - gab.

Die nun erfolgte Anpassung des Satzungstextes an die veränderte Rechtsgrundlage sowie die Aktualisierung des Kostenverzeichnisses hat aber nur minimale Veränderungen für den Bürger zur Folge. So wurde die Mindestgebühr nicht erhöht sondern mit 5,00 € beibehalten. Lediglich bei zwei Tarifstellen (2.1. - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang - und 8.1. - Aufnahme einer Niederschrift -) wurden die Gebühren aufgrund des nötigen Arbeitszeitaufwands leicht erhöht. Drei Tarifstellen wurden gestrichen, weil sie gegenstandslos geworden sind.

Beschluss-Nr. 04 / 02 / 2023

Aufstellungsbeschluss

zur Ergänzungssatzung „Elsterweg“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Gemarkung Wittichenau Flur 4, Flurstück 54/17

1.

Der Stadtrat beschließt für das Flurstück 54/17 der Gemarkung Wittichenau Flur 4 zur Deckung des dringenden Wohnbedarfs gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Elsterweg“ zur Abrundung des Innenbereichs.

2.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs wird das Planungsbüro Haß Landschaftsarchitekten in Radeberg beauftragt.

3.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Erläuterungen:

Das o.g. Grundstück, für das eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt werden soll, befindet sich am nordwestlichen Rand des Elsterweges und ist noch unbebaut. Es grenzt jedoch an die „im

Zusammenhang bebaute Ortslage“. Die Eigentümer beabsichtigen ein Einfamilienhaus zu errichten, für das mit Hilfe der Ergänzungssatzung Baurecht geschaffen werden soll. In solchen Fällen schließt die Stadt jeweils mit den Eigentümern bzw. den potentiellen Bauherren einen städtebaulichen Vertrag zur Übernahme der Planungskosten ab.

Wittichenau, 22.05.2023

Markus Posch
Bürgermeister